

## 193

**Ministerratssitzung**

Beginn: 9 Uhr

**Dienstag, den 19. Januar 1954**

Ende: 11 Uhr 30

*Anwesend:* Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Stain (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

*Entschuldigt:* Ministerpräsident Dr. Ehard, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl.

*Tagesordnung:* I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz). III. Beschuß des Bayer. Senats vom 22. Juli 1953 betr. Abgrenzung der Zuständigkeiten der Staatsministerien des Innern und der Finanzen in Finanzausgleichsfragen. IV. Vorlage eines neuen Landesjugendplans an den Bayer. Landtag. V. Federführung auf dem Gebiet der Luftfahrtforschung. VI. Entwurf eines Stiftungsgesetzes. VII. Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des kommunalen Wahlrechts. VIII. Landeswahlgesetz. IX. Personalangelegenheiten. X. [Niederlassung des Erzherzogs Otto von Habsburg in Bayern]. [XI. Anleihen des Bayerischen Staates]. [XII. Äußerungen des Münchner Faschingsprinzen]. [XIII. Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes; hier: Ernennung von Mitgliedern des Kontrollausschusses beim Bundesausgleichsamt]. [XIV. Ministerpräsidentenkonferenz am 5./6. Februar 1954]. [XV. Ankauf des Botticelli-Gemäldes „Madonna mit singenden Engeln und Lilien“ des Grafen Raczyński]. [XVI. Richterbesoldung].

*I. Bundesratsangelegenheiten*

1. Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts<sup>1</sup>

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* weist einleitend darauf hin, daß bei diesem Gesetzentwurf die Neufassung des § 1354 BGB entscheidend sei;<sup>2</sup> er persönlich halte die in dem Entwurf vorgesehene Regelung für recht unbefriedigend.

Ministerialrat *Dr. Gerner* berichtet dann eingehend über den Entwurf und die in der BR-Drucks. Nr. 532/1/53 zusammengefaßten Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse. Die Fassung des § 1354 sei freilich sehr umstritten, er glaube aber doch, daß die Regierungsvorlage unterstützt werden sollen.<sup>3</sup>

Staatsminister *Weinkamm* erklärt, die Entscheidungsgewalt des Mannes sei nach wie vor vorgesehen, wenn auch zu Gunsten der Frau etwas eingeschränkt. Wie weit dies noch mit Art. 3 Abs. 2 GG übereinstimme,<sup>4</sup> sei fraglich, er meine aber auch, daß der Regierungsvorlage nicht widersprochen werden solle.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, der Regierungsvorlage zuzustimmen.

1 S. detailliert *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 120 TOP I/2.

2 Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 120 TOP I/2 Anm. 5.

3 Vgl. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 120 TOP I Anm. 5.

4 Art. 3 GG lautet: „(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Außerdem wird beschlossen, sämtliche Empfehlungen zu unterstützen, mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. II 2 a und b, 3 a und b, 15 und 16.<sup>5</sup>

2. Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen<sup>6</sup>

Ministerialrat *Dr. Gerner* fährt fort, der Koordinierungsausschuß empfehle, die in der BR-Drucks. Nr. 529/1/53 in Ziff. I enthaltene Empfehlung nicht zu unterstützen, dagegen sich der Empfehlung des Finanzausschusses in Ziff. II anzuschließen, die darauf abziele, den Gesetzentwurf abzulehnen.<sup>7</sup>

Staatsminister *Dr. Seidel* fügt hinzu, auch er sei der Meinung, daß es weder notwendig noch berechtigt sei, hier einen überregionalen Verwaltungsakt zu setzen, die Länder könnten sich bemühen, Richtlinien auszuarbeiten, damit eine gleichmäßige Behandlung erfolge. Er schließe sich deshalb der Auffassung des Finanzausschusses an, daß die Gesetzesvorlage abzulehnen sei.

Der Ministerrat beschließt, den Entwurf gemäß der Empfehlung der BR-Drucks. Nr. 529/1/53 abzulehnen.<sup>8</sup>

3. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht<sup>9</sup>

Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen am Grundkapital der Deutschen Pfandbriefanstalt auf den Bund<sup>10</sup>

Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG mit Unterstützung der in der BR-Drucks. Nr. 1/1/54 enthaltenen Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse.<sup>11</sup>

5. Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke<sup>12</sup>

Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG.<sup>13</sup>

6. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Hypothekenpfandbriefe – Emission 2 – der Westfälischen Landschaft, Münster (Westfalen), in Höhe von 3 000 000 Deutsche Mark<sup>14</sup>

und

7. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Bochum in Höhe von 6 000 000 Deutsche Mark<sup>15</sup>

5 Das Gesetz kam erst drei Jahre später zustande. – Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz – GleichberG) vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609).

6 S. im Detail StK-GuV 15416. Vgl. *Kabinettprotokolle* 1953 S. 560f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 529/53.

7 S. das Kurzprotokoll über die 130. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 18. Januar 1954 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II). Bei der BR-Drs. Nr. 529/1/53 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Rechtsausschusses sowie des BR-Wirtschafts- und Finanzausschusses. Während erstere gegen das Gesetz keine Einwendungen erhoben, lehnte der Finanzausschuß den Entwurf als überflüssig ab. Nach Auffassung des Finanzausschusses reiche die Regelung des § 795 BGB, der für die Ausstellung von Schuldverschreibungen eine staatliche Genehmigung vorschreibt, für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf dem Kapitalmarkt aus; die Genehmigung von Schuldverschreibungen nach § 795 BGB sollte zweckmäßigerverweise von den obersten Behörden der Länder durchgeführt werden.

8 Der Bundesrat stimmte dem Gesetzentwurf jedoch gegen die Stimmen Bayerns, Bremens Nordrhein-Westfalens zu. S. den Sitzungsbericht über die 118. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 22. Januar 1954 S. 9–11. Zum Fortgang s. Nr. 215 TOP I/28.

9 S. die BR-Drs. V Nr. 1/54.

10 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 1/54. Zur Geschichte und Entwicklung der im Jahre 1922 ursprünglich als Preußische Landespandbriefanstalt gegründeten, seit 1947 in Wiesbaden ansässigen und im Jahre 1951 in Deutsche Pfandbriefanstalt umbenannten Bank s. *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 82 TOP I/8, hier Anm. 17. Durch das vorliegend behandelte Gesetz sollte die Deutsche Pfandbriefanstalt in eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt werden.

11 Art. 76 Abs. 2 GG lautet: „Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.“ Zum Fortgang s. Nr. 237 TOP I/a7.

12 S. die BR-Drs. Nr. 522/53.

13 Art. 108 enthält Bestimmungen zur Verwaltung von Zöllen und Steuern; Art. 108 Abs. 6 GG lautet: „Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden obliegt.“

14 S. die BR-Drs. Nr. 8/54.

15 S. die BR-Drs. Nr. 9/54. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Hypothekenpfandbriefe – Emission 2 – der Westfälischen Landschaft, Münster (Westfalen), in Höhe von 3 000 000 Deutsche Mark vom 11. Februar 1954 (BAnz. Nr. 32, 16.2.1954). – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Bochum in Höhe von 6 000 000 Deutsche Mark vom 11. Februar 1954 (BAnz. Nr. 32, 16.2.1954).

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.<sup>16</sup>

8. Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz)<sup>17</sup>

Ministerialrat *Dr. Gerner* führt aus, die Empfehlungen unter Ziff. I 1 bis 3 enthielten allgemeine Bemerkungen, in denen das Bedenken zum Ausdruck komme, daß das Bestreben, bestimmte Berufsgruppen in ständischer Form zu ordnen, mehr und mehr um sich greife.<sup>18</sup>

Staatsminister *Dr. Seidel* entgegnet, die wirtschaftsberatenden Berufe seien von sehr großer Bedeutung und der Staat habe ein Interesse daran, daß diese Berufsstände sich aus einwandfreien Leuten zusammensetzen. Genau so, wie für Rechtsanwälte, Apotheker usw. eine gesetzliche Regelung bestehe, sollte man für diesen Beruf die gleichen Grundsätze gelten lassen.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, die Empfehlungen unter Ziff. I 1 und 2 nicht zu unterstützen, dagegen diejenigen unter Ziff. I 3.

Ministerialrat *Dr. Gerner* berichtet dann weiter über die übrigen Empfehlungen, wobei beschlossen wird, sämtliche zu unterstützen, mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. II 5 b, 8 b, 10 b, 17 und 28 b.

Ministerialrat *Dr. Gerner* weist darauf hin, daß zu § 11 der Regierungsvorlage der Vertreter des Finanzministeriums<sup>19</sup> vorgeschlagen habe, folgenden Landesantrag zu stellen:

1. Abs. 2 des § 11 erhält folgende Fassung:

„Dem Zulassungsausschuß bei der Obersten Landesbehörde gehören an: 1 Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung als Vorsitzender, 2 Steuerberater und 1 Vertreter der Wirtschaft, der von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern vorgeschlagen wird.“<sup>20</sup>

2. Abs. 3 des § 11 erhält folgende Fassung:

16 Art. 80 Abs. 2 GG lautet: „Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelungen, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Bundesseisenbahnen und des Post- und Fernmeldewesens, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen aufgrund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.“

17 S. im Detail StK-GuV 13519 u. StK-GuV 13520; MWi 20633. Vgl. *Kabinetsprotokolle 1953* S. 543 u. *Kabinetsprotokolle 1954* S. 323ff. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 528/53. Nicht zuletzt auf Druck der Berufsvertretungen der Steuerberater und Steuerhelfer sollte mit dem Gesetz insbesondere die nach 1945 verlorene Rechtseinheit auf dem Gebiet des Berufsrechts der Steuerberater und Helfer in Steuersachen auf Bundesebene wiederhergestellt werden. Die Vertretung der Steuerpflichtigen vor den Finanzbehörden durch Steuerberater war erstmals in § 88 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (*RGBl. I S. 1993*) geregelt, allerdings ohne daß die Reichsabgabenordnung die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ verwendete; erst während der NS-Zeit erfolgte durch das Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (*RGBl. I S. 257*), das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (*RGBl. I S. 1478*) und die Verordnung zur Durchführung des § 107 der Reichsabgabenordnung vom 18. Januar 1937 (*RGBl. I S. 245*) eine berufsrechtliche Spezifizierung. Nach 1945 oblag die Neuordnung und Regelung des Berufsrechts der Steuerberater dann den Ländern. In der amerikanischen Besatzungszone wurde einheitlich das Gesetz Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 (*GVBl. S. 45*) erlassen (s. hierzu *Protokolle Ehard II Bd. 1 Nr. 11 TOP IX*).

18 Bezug genommen wird auf die BR-Drs. Nr. 528/1/53, die die Empfehlungen des BR-Finanz-, des BR-Rechts- und des BR-Wirtschaftsausschusses enthielt. Unter Ziff. I „Allgemeine Bemerkungen“ hieß es unter 1: „Mit den drei vorliegenden Entwürfen [gemeint sind hier die Wirtschafts- und Buchprüferordnung; s. hierzu u. Nr. 193 TOP I/9 u. Nr. 193 TOP I/10] wird ein sehr ernstliches verfassungsrechtliches Problem aufgeworfen. Das Bestreben der Entwürfe, bestimmte Berufsgruppen in ständischer Form autonom zu organisieren und sie einer besonderen Berufsehrenordnung zu unterwerfen, führt im Ergebnis dazu, für weitere Bereiche des beruflichen und wirtschaftlichen Lebens die allgemein demokratisch-parlamentarische Ordnung durch eine ständische zu ersetzen. Die hiermit verbundene Einengung der Freiheit persönlicher Betätigung (Zwangsmitgliedschaft) ist in dieser Ausdehnung schwerlich mit der im übrigen angestrebten freiheitlichen Staats- und Wirtschaftsordnung vereinbar. Von dieser aber geht das Grundgesetz aus.“ Punkt II 2 der BR-Drs. Nr. 528/1/53 enthielt die Empfehlung, die drei Gesetze über die Steuerberater, Wirtschafts- und Buchprüfer gleichzeitig mit dem Entwurf der Bundesrechtsanwaltsordnung (zum Fortgang hierzu s. Nr. 235 TOP I/15) im Bundestag einzubringen, Punkt II 3 den Vorschlag des Bundesrates, die Gesetze über die Steuerberater, Wirtschafts- und Buchprüfer in einem Gesetz zusammenzufassen und dabei „die gesetzliche Regelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.“

19 Gemeint ist RR Alfons Fischer. – Biogramm: fischeralfons\_33716

20 § 11 Abs. 2 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 17) hatte gelautet: „Dem Zulassungsausschuß bei der obersten Landesbehörde gehören ein Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung als Vorsitzender und zwei Steuerberater an. Die oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder des Zulassungsausschusses.“

„Dem Zulassungsausschuß bei der Oberfinanzdirektion gehören an: 1 Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung als Vorsitzender, 2 Steuerbevollmächtigte und 1 Vertreter der Wirtschaft, der von der Industrie- und Handelskammer vorgeschlagen wird.“<sup>21</sup>

3. Im Abs. 5 des § 11 sollte folgender Satz eingefügt werden: „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“<sup>22</sup>

Der Vertreter des Finanzministeriums habe den Antrag damit begründet, daß gewisse Vorkehrungen zu treffen seien, um bei der Entscheidung des Zulassungsausschusses sachfremde Gesichtspunkte auszuschließen. Die Hinzuziehung eines Vertreters der Wirtschaft erscheine im Interesse der beteiligten Wirtschaftskreise geboten.

Das Finanzministerium schlage außerdem vor, einen Antrag zu stellen, wonach in § 13 Abs. 2 Ziff. 4 das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen wäre,<sup>23</sup> ferner dem Abs. 5 des § 13 folgenden weiteren Satz anzufügen:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

Schließlich rege das Finanzministerium noch an, einen Antrag zu stellen, wonach hinter § 39 der Regierungsvorlage<sup>24</sup> folgender § 39 a angefügt werde:

„39 a Kundmachung und Werbung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind zu berufswürdigem Verhalten bei der Kundmachung ihrer Tätigkeit und bei der Auftragsübernahme verpflichtet. Werbung ist ihnen nicht gestattet.“

Begründet werde dieser Antrag damit, daß die Angehörigen der steuerberatenden Berufe schon bisher bei der Kundmachung ihrer Tätigkeit zu berufswürdigem Verhalten verpflichtet gewesen seien; der neu einzufügende Paragraph sei dem § 64 der Wirtschaftsprüferordnung nachgebildet, er beschränke sich auf die Grundsatzbestimmung des Verbots berufswidriger Werbung.

Der Ministerrat beschließt, diese drei Anträge zu stellen.

Staatsminister *Dr. Oechsle* kommt dann auf § 8 Abs. 2 zu sprechen, der davon handle, daß unter gewissen Voraussetzungen Befreiung von dem Erfordernis der Gehilfenprüfung gewährt werden könne.<sup>25</sup>

Ministerialrat *Dr. Gerner* meint, daß auch hier ein weiterer Antrag gestellt werden müsse.

Staatsminister *Dr. Seidel* schließt sich dieser Auffassung an.

Der Ministerrat beschließt, zu § 8 Abs. 2 ebenfalls einen Landesantrag zu stellen, der aber im einzelnen noch formuliert werden müsse.<sup>26</sup>

9. Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)<sup>27</sup>

Nach Vortrag von Ministerialrat *Dr. Gerner* beschließt der Ministerrat, einen Landesantrag zu stellen, mit dem Ziele, den Gesetzentwurf mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes abzulehnen.

Weiter wird beschlossen, falls dieser Antrag keine Mehrheit finde, die Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 526/1/53 zu unterstützen, mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. I 1 b und Ziff. III 1 und 2.

10. Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der vereidigten Buchprüfer (Buchprüferordnung)<sup>28</sup>

21 § 11 Abs. 3 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 17) hatte gelautet: „Dem Zulassungsausschuß bei der Oberfinanzdirektion gehören ein Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung als Vorsitzender und zwei Steuerbevollmächtigte an. Die Oberfinanzdirektion beruft die Mitglieder des Zulassungsausschusses.“

22 § 11 Abs. 5 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 17) hatte gelautet: „Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ablehnungen sind zu begründen.“

23 § 13 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 17) betraf die Bildung und Besetzung der Prüfungsausschüsse für die Steuerberaterprüfung. In § 13 Abs. 2 Ziff. 4 war hier die Zahl von drei Steuerberatern als Prüfungsausschußmitglieder vorgesehen.

24 § 39 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 17) regelte die Einsichtnahme in die Geschäftspapiere von Steuerberaterkunden durch die Finanzbehörden.

25 § 8 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 17) betraf die Vorbildungsvoraussetzungen für die Prüfung als Steuerbevollmächtigter; § 8 Abs. 2 regelte, daß der Nachweis der mittleren Reife oder das Abschlußzeugnis einer staatlich anerkannten Handelsschule als Prüfungsvoraussetzungen wegfießen, „wenn der Bewerber sich auf andere Weise entsprechende Kenntnisse erworben hat.“

26 Abdruck des bayerischen Antrags im Bundesrat als BR-Drs. Nr. 528/2/53. Das Gesetz kam erst im Jahre 1961 zustande. – Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) vom 16. August 1961 (BGBL. I S. 1301).

27 S. im Detail Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 709; MWi 20632; MIIn 90507. Vgl. *Kabinettprotokolle 1954* S. 323. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 526/53.

28 S. im Detail StK-GuV 11014; MWi 20626. Vgl. *Kabinettprotokolle 1954* S. 323. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 527/53.

Auch hier wird beschlossen, einen Landesantrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu stellen. Für den Fall, daß dieser Antrag keine Mehrheit finden sollte, wird beschlossen, mit Ausnahme der in Ziff. I 1 b, 7 a und b, sowie III 1 und 2 enthaltenen Empfehlungen, die in der BR-Drucks. Nr. 527/1/53 enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen.<sup>29</sup>

11. Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte<sup>30</sup>

Ministerialrat *Dr. Gerner* macht darauf aufmerksam, daß dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt werde.

12. Entwurf eines Gesetzes über die Beauftragung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts<sup>31</sup>

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Entschließung (BR-Drucks. Nr. 2/1/54) wird unterstützt.<sup>32</sup>

13. Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung gesundheitsschädlicher Lösemittel und lösemittelhaltiger anderer Arbeitsstoffe (Lösemittelverordnung)<sup>33</sup>

Es wird festgestellt, daß auch dieser Punkt voraussichtlich von der Tagesordnung abgesetzt werde.<sup>34</sup>

14. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes<sup>35</sup>

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 4/1/54 enthaltenen Empfehlung zu § 1 Abs. 1.<sup>36</sup>

15. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes<sup>37</sup>

Ministerialrat *Dr. Gerner* führt aus, die Empfehlung unter Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 5/1/54, die vom Wirtschaftsausschuß herrühre, rege an,<sup>38</sup> den Kreis der Betriebe zu erweitern, für welche der Pflichtsatz nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 auf 6% herabgesetzt werden solle.<sup>39</sup> Gegen diese Empfehlung habe sich im Koordinierungsausschuß der Vertreter des Arbeitsministeriums<sup>40</sup> ausgesprochen.<sup>41</sup>

Staatsminister *Dr. Oechsle* stellt fest, daß er keine Bedenken habe, wenn der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unterstützt werde.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, sämtliche Empfehlungen in der genannten Bundesratsdrucksache zu unterstützen.<sup>42</sup>

29 Bei der BR-Drs. Nr. 527/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Wirtschafts- und des BR-Rechtsausschusses. Abdruck des bayer. Antrages auf Ablehnung des Gesetzentwurfs als BR-Drs. Nr. 527/2/54. Die beiden Gesetzentwürfe über die Berufsordnungen der Wirtschafts- und Buchprüfer wurden erst im Jahre 1961 zusammengeführt und als Gesetz über die Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBL. I S. 1049) verabschiedet.

30 S. die Materialien in MWi 26789. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 524/53. Zum Fortgang s. Nr. 198 TOP I/19.

31 Vgl. *Kabinettprotokolle* 1953 S. 544. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 2/54.

32 Zum Fortgang s. Nr. 197 TOP IX/b u. Nr. 215 TOP I/25.

33 S. im Detail StK-GuV 10100; MIInn 90501. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 445/53.

34 Zum Fortgang s. Nr. 198 TOP I/34.

35 S. im Detail StK-GuV 10130. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 4/54. Zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBL. I S. 389) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 156 TOP I/2.

36 Bei der BR-Drs. Nr. 4/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Der Ausschuß hatte eine Klarstellung im Gesetzesentwurf dahingehend gefordert, daß eine Anerkennung des Schwerbeschädigtenstatus auch in denjenigen Fällen erfolgen könne, in denen für Betroffene keine Rentenfeststellung erfolgt ist. Der Bezug einer Rente als Anerkennungskriterium für Schwerbeschädigte stehe nicht im Einklang mit dem Schwerbeschädigtengesetz vom 16.6.1953. – Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (BGBL. I S. 40).

37 S. im Detail StK-GuV 10131. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 5/54.

38 Hier hs. Änderung v. Gumpenberg im Registre exemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte lautet: „empfehle“ (StK-MinRProt 22).

39 § 3 Abs. 1 c des Schwerbeschädigtengesetzes verpflichtete öffentliche und private Betriebe mit mehr als sieben Mitarbeitern, mindestens 8% der Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Für die Bundes-, Länder- und Gemeindeverwaltungen, für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für das private Banken- und Versicherungswesen galt eine strengere Vorgabe von 10%.

40 Gemeint ist RR Karl Humbs; zur Person keine Angaben ermittelt.

41 S. das Kurzprotokoll über die 130. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 18. Januar 1954 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

42 Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (BGBL. I S. 41).

16. Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung der Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt auf das Gebiet des Landes Berlin<sup>43</sup>

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

17. Antrag auf Änderung der Verordnung über die Festsetzung und Verteilung des Pauschbetrages in der Krankenversicherung der Rentner vom 27.8.1953 (BGBl. I S. 1082)<sup>44</sup>

Unterstützung der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in der BR-Drucks. Nr. 536/1/53.<sup>45</sup>

18. Benennung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an Stelle der ausgeschiedenen Senatoren Neuenkirch<sup>46</sup> und Fleischmann<sup>47</sup>

Gegen die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in der BR-Drucks. Nr. 10/1/54 vorgeschlagenen Benennungen werden keine Bedenken erhoben.

19. Entwurf einer Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde<sup>48</sup>

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung sämtlicher in der BR-Drucks. Nr. 471/1/53 niedergelegten Empfehlungen.<sup>49</sup>

20. Entwurf einer Verordnung über die Erstreckung von Recht der Ernährung, Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin<sup>50</sup>

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. nach Maßgabe der Empfehlungen des Agrarausschusses in der BR-Drucks. Nr. 393/1/53.

*II. Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz)<sup>51</sup>*

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt fest, daß dieser Gesetzentwurf vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus neuerdings vorgelegt worden sei, nachdem sich der Senat dazu gutachtlich geäußert habe.<sup>52</sup> Bedenken gegen den jetzigen Entwurf seien von keiner Seite erhoben worden.

ter Dr. Schwalber fügt hinzu, auf Grund des Senatsgutachtens sei der ursprüngliche Entwurf in einigen Punkten geändert worden, insbesondere sei jetzt durch Art. 1 Abs. 2 die Einführung einer Kirchengrundsteuer durch die Kirchen, religions- und weltanschauliche Gemeinschaften zugelassen.<sup>53</sup>

43 S. im Detail StK-GuV 10052. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 7/54. Zur Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 230) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 6 TOP I/B9. – Verordnung zur Erstreckung der Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt auf das Gebiet des Landes Berlin vom 24. April 1954 (BGBl. I S. 118).

44 S. im Detail StK-GuV 10998. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 536/53. Zur Verordnung vom 27.8.1953 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 166 TOP III/A36. Es handelte sich um einen Antrag des Landes Hessen, der eine Erhöhung der Pauschbeträge für krankenversicherte Rentner forderte, um die tatsächlichen Aufwendungen der Ortskrankenkassen für die Rentnerkrankensicherung in voller Höhe zu ersetzen.

45 Der Änderungsantrag Hessens wurde in der Folge nicht weiter behandelt. Der Bundesrat verabschiedete in seiner Sitzung vom 22.1.1954 die in der BR-Drs. Nr. 536/1/53 vom BR-Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Entschließung, mit der die Bundesregierung erteilt wurde, „die in Aussicht stehende Gesetzgebung über eine Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner beschleunigt vorzulegen, da infolge der Notlage der Ortskrankenkassen die Dringlichkeit unbedingt bejaht werden muß und durch die beschlossenen Sofortmaßnahmen eine ausreichende Sicherung der Krankenkassen nicht gewährleistet ist.“ S. den Sitzungsbericht über die 118. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 22. Januar 1954 S. 24.

46 Biogramm: [neuenkirchgerhard\\_12687](#)

47 Biogramm: [fleischmannpaul\\_97365](#) – S. die BR-Drs. Nr. 10/54 a und b.

48 S. Minn 90502 u. Minn 104070. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 471/53. Zum Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221). s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 40 TOP VII/8; *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 88 TOP I/32.

49 Bei der BR-Drs. Nr. 471/1/53 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten. – Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 16. Februar 1954 (BGBl. I S. 19).

50 S. die BR-Drs. Nr. 393/53.

51 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 113 TOP I.

52 Mit Schreiben (Abdruck) vom 4.1.1954 hatte StM Schwalber einen geänderten Entwurf des Kirchensteuergesetzes an MPr. Ehard gesandt (MK 49009), nachdem der gutachtliche Bericht des Senatsausschusses für kulturpolitische Fragen, des Finanz- und Haushaltsausschusses sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses bereits am 21.7.1953 vorgelegt und in der Sitzung des Bayer. Senats vom darauffolgenden Tag gebilligt worden war. S. *Verhandlungen des Bayerischen Senats* Bd. 6 S. 713f. sowie Anlagen 463 u. 473. Detaillierte Unterlagen zum Gutachterverfahren im Senat mit Laufzeit 1952 bis 1954 auch enthalten in Bayerischer Senat 3016.

53 Zu den Auseinandersetzungen zwischen dem für den Gesetzentwurf federführend verantwortlichen StMUK und dem StMELF um die Kirchengrundsteuer s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 113 TOP I die Anm. 2ff. Das StMELF sah die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene

Die Kirchen könnten über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Erhebung einer Kirchengrundsteuer im Rahmen besonderer Steuerordnungen, vergl. Art. 17, weitgehend selbst bestimmen.<sup>54</sup>

Der Ministerrat erklärt sich mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden und beschließt, ihn dem Landtag zuzuleiten.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* weist noch darauf hin, daß der Entwurf dem Senat lediglich noch zur Kenntnisnahme übersandt werden müsse.<sup>55</sup>

*III. Beschuß des Bayer. Senats vom 22. Juli 1953 betr. Abgrenzung der Zuständigkeiten der Staatsministerien des Innern und der Finanzen in Finanzausgleichsfragen<sup>56</sup>*

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* fährt fort, der Senat habe am 22. Juli 1953 einen Beschuß gefaßt, wonach er es für zweckmäßig erachte, daß auf dem Gebiet des kommunalen Finanzausgleichs und der Bewirtschaftung der Finanzausgleichsmittel die alleinige Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern klar ausgesprochen werde.

Eine Einigung zwischen den Staatsministerien des Innern und der Finanzen sei nur zum Teil zustande gekommen. Sein Ministerium wolle vor allem die Zuständigkeitsregelung aus der Zeit vor 1945 wieder hergestellt wissen und deshalb dem Beschuß des Senats entsprechend für die Bewilligung folgender Einzelleistungen zuständig sein:

- a) Grundsteuerausfallvergütung (nach Art. 8 des FAG),<sup>57</sup>
- b) Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung usw. (nach Art. 10 FAG),
- c) Bedarfszuweisungen (nach Art. 11 FAG),

Heranziehung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen zur Kirchengrundsteuer als unzulässige Sonderbesteuerung der Landwirtschaft an. Da das StMELF in seiner Position vom StMF unterstützt wurde, kam es schließlich zur Streichung der Bestimmungen zur Kirchengrundsteuer. S. hierzu *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 131 TOP I insbes. Anm. 2. Der Bayer. Senat allerdings vertrat in seinem Gutachten die Auffassung, daß „die Beschränkung der Maßstabsteuern auf die Einkommen- und Lohnsteuer zu ungleichmäßiger Besteuerung im kirchlichen Bereich“ führe. „Wo diese ungleichmäßige Besteuerung vorhanden ist, muß sie durch Heranziehung des Grundbesitzes oder Einführung einer Mindestkirchensteuer (Umlage) oder auf sonstige Weise ausgeschaltet werden, wobei eine neue ungerechtfertigte Belastung vermieden und den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit Rechnung getragen werden soll.“ (*Verhandlungen des Bayerischen Senats* Bd. 6 Anlage 463). In dem geänderten Entwurf vom 4.1.1954 (wie oben Anm. 52) war daher durch Einfügung eines Satzes 2 in Art. 1 Abs. 2 die Einführung der Kirchengrundsteuer als Kann-Bestimmung wieder aufgenommen worden. Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs lautete nun: „Die Kirchensteuern werden als Umlagen nach dem Maßstab der veranlagten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) und der Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) sowie in Form von Kirchgeld erhoben. Daneben können die in Abs. 1 genannten Gemeinschaften Kirchensteuern als Umlagen nach dem Maßstab der Gundsteuermeßbeträge (Kirchengrundsteuer) auf Grund eigener Steuerordnung erheben.“

54 Art. 17 des Gesetzentwurfs vom 4.1.1954 (wie oben Anm. 52) enthielt die Bestimmungen zur Erhebung der Kirchengrundsteuer. Kirchen und Religionsgemeinschaften wurden hier ermächtigt, „zum Zweck der Erhebung der Kirchengrundsteuer eigene Steuerordnungen zu erlassen“, unter genauer Benennung der „Voraussetzungen, in welchem Zeitraum und, mit welchem Umlagesatz der Grundbesitz zur Entrichtung der Kirchengrundsteuer heranzuziehen ist.“ Einschränkend wurde in Abs. 2 verfügt, daß der Kirchengrundsteuer „nur diejenigen Grundstücke unterworfen werden“ dürfen, „die im Bereich des Bayerischen Staates gelegen sind, und nur insoweit als ein Angehöriger der erhebenden Gemeinschaft Eigentümer ist“; gemäß Abs. 3 dürfe der Umlagesatz für die Kirchengrundsteuer 10% des Grundsteuermeßbetrages nicht überschreiten. Die erforderlichen Unterlagen für die Kirchengrundsteuererhebung durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften hatten nach Abs. 4 von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden bereitgestellt zu werden; dem StMF schließlich oblag nach Abs. 5 die Aufsicht über die Steuerordnungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

55 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 21.1.1954 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 27.10.1954 und gab in seiner Sitzung 23.11.1954 noch geringfügigen formellen Einwendungen des Senats statt. S. *BBd. 1953/54 VI* Nr. 5004; *StB. 1953/54 VII* S. 2389–2400 u. S. 2465f. – Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) vom 26. November 1954 (*GVBl.* S. 305).

56 S. StK 11699; Bayerischer Senat 2107. Vgl. auch *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 157 TOP IX. Der Bayer. Senat war in seiner Sitzung vom 22.7.1953 einem Antrag des Senators Bornkessel gefolgt und hatte den Beschuß gefaßt, der Staatsregierung zu empfehlen, „baldmöglichst die Zuständigkeiten der Staatsministerien des Innern und der Finanzen in Finanzausgleichsfragen eindeutig abzugrenzen. Der Senat erachtet es für zweckmäßig, insbesondere im Sinne der erwünschten Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung der Staatsverwaltung, daß auf dem Gebiete des kommunalen Finanzausgleichs und der Bewirtschaftung der Finanzausgleichsmittel die alleinige Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern klar ausgesprochen wird. Die Vorschrift des Art. 11 Abs. 3 FAG müßte entsprechend geändert werden.“ S. *Verhandlungen des Bayerischen Senats* Bd. 6 S. 697–704; Anlage 470 (Zitat ebd.). Der Art. 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes i.d.F. vom 25.10.1951 (s.u. Anm. 57) bestimmte: „Die Bedarfszuweisungen werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses ausgewiesen. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.“

57 Bezug genommen wird hier und folgend auf Einzelbestimmungen des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 25. Oktober 1951 (*GVBl.* S. 207); vgl. hierzu *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 35 TOP VI.

- d) Polizeikostenzuschüsse (nach Art. 12 FAG),
- e) Straßenbauzuschüsse (nach Art. 13 Abs. 5 FAG)

Im übrigen verweise er auf die Note des Staatsministeriums des Innern vom 24. Dezember 1953.<sup>58</sup>

In diesem Zusammenhang müsse er feststellen, daß das vorgeschlagene Verfahren auch weitgehend der Staatsvereinfachung dienen könne. Das Staatsministerium des Innern müsse sich jetzt einmal dagegen wenden, daß sich das Staatsministerium der Finanzen mehr und mehr zu einer Art Kontrollorgan der übrigen Ministerien entwickle und bei einer Reihe von Entscheidungen der Ressorts mitwirken wolle.<sup>59</sup> Er verweise dabei auf Art. 51 Abs. 1 der BVerf.<sup>60</sup> wonach jeder Staatsminister seinen Geschäftsbereich selbstständig führe.

Staatsminister *Zietsch* ersucht, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, da er die Vorschläge des Staatsministeriums des Innern noch nicht habe ausreichend prüfen können.

Es wird vereinbart, die Angelegenheit in der nächsten Ministerratssitzung am Dienstag, den 26. Januar 1954 zu behandeln.<sup>61</sup>

#### *IV. Vorlage eines neuen Landesjugendplans an den Bayer. Landtag<sup>62</sup>*

Staatsminister *Dr. Oechsle* erklärt, der Landesjugendplan müsse dem Landtag auf Grund seines Beschlusses vom 15. Oktober 1953 vorgelegt werden.<sup>63</sup> Es komme nun darauf an, ob es gelinge, sich endgültig mit dem Staatsministerium der Finanzen zu einigen, ferner sei auch noch die Übereinstimmung mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus zu erzielen.

Staatsminister *Zietsch* macht darauf aufmerksam, daß am kommenden Montag, den 25. Januar 1954 eine Sondersitzung wegen des Haushaltsplans stattfinden werde, bei dieser Gelegenheit könne dann auch der Landesjugendplan behandelt werden.

Der Ministerrat erklärt sich mit der Verschiebung bis zum 25. Januar 1954 einverstanden.<sup>64</sup>

#### *V. Federführung auf dem Gebiet der Luftfahrtforschung<sup>65</sup>*

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erinnert daran, daß das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr am 3. September 1953 um eine Entscheidung des Ministerrats über die Federführung auf dem Gebiet der Luftfahrtforschung gebeten habe. Dabei werde vorgeschlagen, daß die Federführung für die angewandte oder Zweckforschung auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen werde, während die Federführung für die Grundlagenforschung beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus verbleiben solle.

58 Schreiben von StM Hoegner an die StK, 24.12.1953 (StK 11699).

59 Die Kritik in den zentralen Passagen des Schreibens von StM Hoegner vom 24.12.1953 hatte den Wortlaut: „Dem Staatsministerium des Innern kommt es nicht darauf an, die Berechnung und Auszahlung der allgemeinen Finanzausgleichsleistungen federführend zu übernehmen, die ohne Bindung an die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben als Pauschalzuschüsse gewährt werden. Es wird lediglich, hier aber entscheidend und mit Nachdruck Wert darauf gelegt, daß die unter a) – e) angeführten Einzelleistungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltspunkt veranschlagten Gesamthöhe ausschließlich vom Staatsministerium des Innern bewilligt werden. Mit dieser Forderung, die bereits seit 1951 immer wieder erhoben wurde, soll im wesentlichen die Zuständigkeitsregelung wiederhergestellt werden, wie sie bis 1945 bestand. Die Forderung des Staatsministeriums des Innern erscheint auch sachlich voll begründet. Die Zuständigkeit zur Bewirtschaftung der im Haushaltspunkt jeweils veranschlagten Haushaltssmittel kommt grundsätzlich dem Staatsministerium zu, in dessen Geschäftsbereich die Aufgaben fallen, zu deren Erfüllung die Haushaltssmittel bestimmt sind (Ressortprinzip). Die in Frage stehenden Einzelleistungen dienen der Erfüllung kommunaler Aufgaben. [...] Das Staatsministerium der Finanzen, dessen Zuständigkeit zur Behandlung allgemeiner Finanzausgleichsfragen und zur Ausarbeitung entsprechender Gesetzentwürfe unbestritten bleibt, wirkt daher bei der Bewilligung der o.a. Einzelleistungen des Finanzausgleichs auf einem Gebiete mit, das ihm fachlich fremd ist. Diese Mitwirkung kann als Verstoß gegen das Ressortprinzip schon im Hinblick auf Art. 51 Bayer. Verfassung [...] nicht mehr hingenommen werden. Zudem bedeutet die jetzige Regelung und Handhabung eine sachlich nicht begründete Doppelgleisigkeit und damit eine vermeidbare Verzögerung des jeweiligen Bewilligungsverfahrens. Es scheint daher schon im Hinblick auf die gebotene Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung der staatl. Verwaltung unbedingt notwendig, endlich die frühere ausschließliche Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern zur Bewilligung der o.a. Einzelleistungen wiederherzustellen. Das Staatsministerium der Finanzen weigert sich jedoch, der Forderung des Staatsministeriums des Innern Rechnung zu tragen; es will an den in der Nachkriegszeit an sich gezogenen Zuständigkeiten auch zur Bewilligung von Einzelleistungen auf dem Gebiete des kommunalen Finanzausgleichs [...] festhalten.“ (StK 11699).

60 Art. 51 Abs. 1 BV lautet, „Gemäß den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik führt jeder Staatsminister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.“

61 Zum Fortgang s. Nr. 195 TOP IV, Nr. 197 TOP IV u. Nr. 200 TOP IX.

62 Vgl. Nr. 192 TOP VIII.

63 S. *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 182 Anm. 20.

64 Zum Fortgang s. Nr. 195 TOP III u. Nr. 197 TOP V.

65 Vgl. Nr. 192 TOP X.

Dieses Ministerium habe sich mit Schreiben vom 31. Dezember 1953 mit dieser Anregung grundsätzlich einverstanden erklärt, mache allerdings seine Zustimmung davon abhängig, daß ein enges Benehmen zwischen den beiden Ministerien hergestellt werde.<sup>66</sup>

Außerdem nehme das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weiterhin die ausschließliche Federführung in Anspruch für Fragen

1. der Forschung im Rahmen der Lehr- und Forschungsaufgaben der Technischen Hochschule München sowie für Fragen, die mit der Errichtung einer Zentrale für Wissenschaftliches Berichtswesen auf dem Gebiet der Luftfahrtforschung (ZWB)

bei der Technischen Hochschule München zusammenhängen,

2. der Jugendpflege, auch insoweit als die Jugendpflege in der Förderung eines – nicht kommerziell betriebenen – Segelflugsports besteht.

Staatsminister *Dr. Seidel* erklärt sich mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden, betont jedoch, daß auch das Kultusministerium an das enge Benehmen mit seinem Ministerium gebunden sein müsse, was Staatsminister *Dr. Schwalber* zusichert.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, die Federführung dem Vorschlag des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr entsprechend aufzuteilen.<sup>67</sup>

#### *VI. Entwurf eines Stiftungsgesetzes<sup>68</sup>*

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* gibt bekannt, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus habe jetzt den Beschlüssen des Ministerrats vom 5. Januar 1954 folgend<sup>69</sup> den geänderten Text des Stiftungsgesetzes vorgelegt. Im einzelnen handle es sich um Änderungen der Art. 6 Abs. 2, 15, 20, 31 Abs. 3 Satz 1, 34 und 39 Abs. 2.

Der Ministerrat erklärt sich mit dem geänderten Text des Entwurfs einverstanden und beschließt, ihn dem Senat vor der Zuleitung an den Landtag zur gutachtlichen Stellungnahme gemäß Art. 40 BV zuzuleiten.<sup>70</sup>

#### *VII. Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des kommunalen Wahlrechts<sup>71</sup>*

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* verweist auf die Besprechung dieses Punktes in der letzten Ministerratssitzung vom 12. Januar 1954 und teilt mit, bei den Beratungen in seinem Ministerium habe sich gezeigt, daß es zweckmäßig sei, im Gesetzentwurf von Voraussetzungen für die Wahl zum Landrat abzusehen, also § 4 Abs. 4 Landkreiswahlgesetz (neu) völlig zu streichen und nur noch in der Begründung die bisherige Formulierung des Abs. 4 im Hinblick auf den Landtagsbeschuß vom 6. Mai 1953 anzuführen.

Für § 4 Abs. 4 LkrWG werde deshalb folgende Fassung vorgeschlagen:

„(3) Als Landrat ist außer den in Art. 5 des Gemeindewahlgesetzes aufgeführten Personen nicht wählbar:

1. Wer zu Zuchthaus oder wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu Gefängnis von 1 Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt ist,
2. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch rechtskräftig verloren hat,
3. wer von einem Dienststrafgericht zur Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig verurteilt ist,
4. wer in einem sonstigen behördlichen Verfahren, in einem ehregerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren von der weiteren Ausübung eines Berufes, dessen Voraussetzungen rechtlich geregelt sind, rechtskräftig ausgeschlossen ist.“

66 Schreiben (Abdruck) von StM Schwalber an MPr. Ehard, 31.12.1953 (MWi 12706).

67 In thematisch ähnlichem Fortgang (Wiedererrichtung der Deutschen Forschungsanstalt für Segelflug) s. Nr. 201 TOP IV.

68 Vgl. Nr. 191 TOP I.

69 Hier hs. Änderung v. Gumppenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte lautet: „entsprechend“ (StK-MinRProt 22).

70 Zum Fortgang s. Nr. 212 TOP II.

71 Vgl. Nr. 192 TOP I.

Außerdem sei es noch notwendig, eine dem Art. 4 Abs. 3 LKrWG entsprechende Ergänzung auch bei § 1 Ziff. 13 des Entwurfs (Art. 29 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz/Wählbarkeit zum Bürgermeisteramt) vorzunehmen.

Der Ministerrat erklärt sich mit diesen beiden Vorschlägen einverstanden.<sup>72</sup>

### VIII. Landeswahlgesetz<sup>73</sup>

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* fährt fort, er halte es für notwendig, in diesem Zusammenhang nochmals auf den vom Staatsministerium des Innern am 5. März 1951 den Ministerrat vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) zurückzukommen. Dieser Entwurf, der unter anderem vorsehe, daß die Zahl der Abgeordneten auf 150 verringert werde, sei verschiedentlich im Ministerrat behandelt, dann aber, mit Ausnahme einiger Punkte, wie z.B. die Streichung der Nachwahlen, nicht weiter behandelt worden, da der Herr Ministerpräsident vor allem die Frage der Verringerung der Zahl der Abgeordneten selbst mit den Vertretern der Koalitionsparteien habe besprechen wollen. Die erbetenen äußerungen der Fraktionen seien aber nicht eingelaufen, er glaube auch nicht, daß irgendeine Aussicht bestehe, die Zahl der Abgeordneten zu verringern, so daß man diesen Punkt besser wohl nicht weiter verfolge.

In dem Entwurf seien aber auch noch eine Reihe von Verbesserungen technischer Art enthalten, so daß er Vorschläge, sich nochmals damit zu beschäftigen und den Gesetzentwurf dann dem Landtag zuzuleiten,

Staatsminister *Zietsch* hält es nicht für aussichtslos, daß die Zahl der Abgeordneten vermindert werde, zumal sich auch der Landtagspräsident gegen die Vermehrung der Abgeordnetenzahl in Bonn gewandt habe.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, das lässt sich nicht vergleichen, Herr Landtagspräsident Hundhammer habe im wesentlichen hinsichtlich des bayerischen Entwurfs verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 14 der BVerf. gehabt, die er selbst allerdings nicht teile. Jedenfalls glaube er nach wie vor, daß eine Vorlage mit dem Ziel, die Zahl der Abgeordneten zu verringern, wenig Aussicht auf Erfolg habe.

Staatssekretär *Dr. Nette* empfiehlt die Vorlage, die sich auf die technischen Verbesserungen beschränke, bald zu machen, da sie als Muster für das Bezirkstagswahlgesetz<sup>74</sup> diene. Was die Zahl der Abgeordneten betreffe, so halte er es für besser abzuwarten, ob nicht eine entsprechende Anregung aus den Reihen des Landtags selbst komme.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schlägt vor, zunächst in der morgigen Koalitionsbesprechung auch diese Frage anzuschneiden, dann könne man sehen, in welcher Form der Entwurf dem Landtag vorgelegt werden könne.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.<sup>75</sup>

### IX. Personalangelegenheiten

#### 1. Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten des Bayer. Obersten Rechnungshof<sup>76</sup>

Der Ministerrat beschließt, die Amtszeit des Präsidenten des Bayer. Obersten Rechnungshofs, Richard Kallenbach, bis auf weiteres, vorerst bis zum Ablauf dieses Rechnungsjahres, zu verlängern.<sup>77</sup>

#### 2. Ernennung eines Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordbayern<sup>78</sup>

72 MPr. Ehards Entwurf und Begründung am 8.2.1954 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 15.9.1954, Einwendungen des Senats entsprach der Bayer. Landtag in seiner Sitzung vom 26.10.1954. S. *BBd. 1953/54 VI* Nr. 5093; *StB. 1953/54 VII* S. 2016–2021 u. 2342f. – Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des kommunalen Wahlrechts vom 28. Oktober 1954 (*GVBl. S. 253*).

73 Vgl. thematisch *Protokolle Ehards* III Bd. 1 Nr. 58 TOP IV u. *Protokolle Ehards* III Bd. 2 Nr. 130 TOP II.

74 Zum Fortgang hierzu s. Nr. 213 TOP I.

75 Zum Fortgang s. Nr. 206 TOP II u. Nr. 207 TOP I.

76 Vgl. *Protokolle Ehards* III Bd. 3 Nr. 189 TOP VIII.

77 Zum Fortgang s. Nr. 201 TOP VI u. Nr. 217 TOP IX (Regelung der Nachfolge Kallenbachs); in thematischem Fortgang („Angelegenheit Kallenbach“/ Landtagsuntersuchungsausschuß Residenztheater) s. Nr. 205 TOP IV.

78 S. *Kabinettprotokolle 1954* S. 139 Anm. 54, S. 157 u. 550 insbes. Anm. 115. Vgl. thematisch *Protokolle Ehards* III Bd. 3 Nr. 176 TOP X.

Staatsminister *Dr. Oechsle* führt aus, die Stelle eines Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordbayern müsse neu besetzt werden. An sich sei kein Zweifel gewesen, daß der bisherige Vizepräsident, Alfred May,<sup>79</sup> der praktisch schon seit zwei Jahren die Geschäfte führe, Nachfolger des verstorbenen Präsidenten<sup>80</sup> werden solle. Nun habe ihm Herr Bundesarbeitsminister Storch<sup>81</sup> gesagt, aus politischen Erwägungen könne Herr May nicht vorgeschlagen werden. Daraufhin seien die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, also des zuständigen Selbstverwaltungsorgans, an ihn herangetreten, mit dem Vorschlag, sie wollten eine Art Vertrauenskundgebung für May herbeiführen, vorausgesetzt, daß sich auch das bayerische Kabinett, das ja bei der Neubesetzung gehört werden müsse, ebenfalls positiv zu May einstelle. Er bitte deshalb, sich heute zu äußern, wobei er noch bemerke, daß an Herrn Dipl. Kaufmann Emmert<sup>82</sup> als Vizepräsident gedacht sei.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt fest, daß in erster Linie fachliche Gesichtspunkte ausschlaggebend sein müßten.

Er glaube aber nicht, daß man sich heute in Abwesenheit des Herrn Ministerpräsidenten abschließend mit dem Fall befassen könne.

Staatsminister *Dr. Oechsle* erwidert, er habe mit dem Herrn Ministerpräsidenten schon gesprochen und sei mit ihm grundsätzlich darüber einig, daß für May eingetreten worden solle, zumal Herr Landrat Dr. Neff,<sup>83</sup> der auch in Betracht komme, abgelehnt habe. Ein Beschuß binde das Kabinett nicht, der Verwaltungsausschuß wolle nur eine gewisse Sicherheit haben, daß das Kabinett der gleichen Meinung sei.

Staatsminister *Dr. Seidel* erklärt; er könne nicht glauben, daß der Bundesarbeitsminister Herrn May wegen seiner Zugehörigkeit zur SPD ablehne. Im übrigen habe er von dieser Sache noch nichts gehört und müsse sich erst erkundigen.

Staatsminister *Dr. Oechsle* macht darauf aufmerksam, daß die Sache eilig sei, nachdem der Verwaltungsausschuß am Freitag zusammentrete.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt nochmals, daß heute nicht abschließend Stellung genommen werden könne. Der Ministerrat stehe aber wohl auf dem Standpunkt, daß jedenfalls die fachliche Eignung den Vorzug vor politischen Erwägungen haben müsse.

Der Ministerrat stimmt dieser Auffassung zu.<sup>84</sup>

3. Staatsminister *Dr. Oechsle* erkundigt sich, was mit der Personalsache Dr. Meissinger<sup>85</sup> sei, die er schon vor einiger Zeit an die Staatskanzlei herübergegeben habe.

Ministerialrat von *Gumppenberg* erwidert, der Akt sei noch nicht zu den Ministerratsakten gekommen, er werde der Sache aber nachgehen.<sup>86</sup>

#### X. Niederlassung des Erzherzogs Otto von Habsburg in Bayern<sup>87</sup>

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, der Landrat des Landkreises Landshut<sup>88</sup> habe eine Anfrage der Deutschen Vertretung in Paris erhalten, ob für drei Angestellte Otto von Habsburgs, der sich in Bayern und zwar auf dem Schloss Niederaichbach des Fürsten Urach<sup>89</sup> niederlassen wolle, die Aufenthaltsgenehmigung erteilt werde.<sup>90</sup> Er habe dem Landrat, der ihn sofort verständigt habe, mitgeteilt, die Entscheidung könne nicht

79 Biogramm: mayalfred\_11826

80 Gemeint ist der am 5.10.1953 verstorbene Wilhelm Jakob; zu dessen Person keine Angaben ermittelt.

81 Biogramm: storchanton\_50732

82 Biogramm: emmertheinrich\_87225

83 Biogramm: neffrichard\_80015

84 Zum Fortgang s. Nr. 195 TOP VI u. Nr. 211 TOP XI.

85 Vgl. *Protokolle Ehards* III Bd. 3 Nr. 183 TOP VIII. – Biogramm: meissingerhermann\_56873

86 Zum Fortgang s. Nr. 195 TOP IV u. Nr. 200 TOP VII.

87 S. StK 13516.

88 Biogramm: spretifranzgraf\_76473

89 Biogramm: uracheberhardfuer\_75208

90 S. das Telegramm des Landratsamtes Landshut an das StMI, 16.1.1954; Vormerkung von MinRat v. Gumppenberg betr. Erzherzog Otto von Habsburg/Österreich, 18.1.1954. Am Vormittag des 18.1.1954 hatte Otto von Habsburg sich darüber hinaus telefonisch in der StK kurzfristig nach einem Besuchstermin bei MPr. Ehard erkundigt (StK 13516).

getroffen werden, ohne daß sich der Ministerrat damit befaßt habe. Otto von Habsburg wolle sich offensichtlich für dauernd in Bayern niederlassen, nachdem in Österreich ein Gesetz bestehe, wonach ihm dort der Aufenthalt versagt sei.<sup>91</sup>

Er schlage vor, im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Angelegenheit, die Anfrage der Deutschen Vertretung in Paris dem Bundeskanzler als Bundesminister des Äußeren zuzuleiten.

Staatsminister *Dr. Oechsle* meint, wenn es sich nur um Angestellte handle, könne allein das Arbeitsamt in Landshut entscheiden.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* entgegnet, er teile diese Ansicht nicht, es handle sich vielmehr um die grundsätzliche Frage der Niederlassung Otto von Habsburgs in Bayern, der wie er gehört habe, ein Haus in Ambach kaufen oder bauen wolle.

Auch Staatssekretär *Dr. Koch* empfiehlt, sich zunächst mit der Bundesregierung in Verbindung zu setzen.

Staatssekretär *Dr. Brenner* wirft die Frage auf, ob man nicht zum Ausdruck bringen wolle, welchen Standpunkt der Ministerrat einnehme.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* hält es dagegen für richtig, zunächst nur beim Bundeskanzler anzufragen, ob er der Meinung sei, daß Schwierigkeiten politischer Art<sup>92</sup> aus der Übersiedlung Otto von Habsburgs nach Bayern entstehen könnten.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.<sup>93</sup>

#### [XI. ] Anleihen des Bayerischen Staates

Ministerialdirektor *Schwend* übermittelt den Wunsch des Herrn Ministerpräsidenten, im nächsten Ministerrat die Frage einer Anleihe für den Straßenbau zu erörtern. Dabei möchte der Herr Ministerpräsident auch Auskunft darüber haben, welche Anleihen bisher aufgenommen seien und welche Verpflichtungen daraus bestünden. Er bitte deshalb die Herren Staatsminister des Innern und der Finanzen, bis zur nächsten Sitzung die notwendigen Feststellungen zu treffen.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt unter Zustimmung des Ministerrats, man könne diese Frage mit der Besprechung des Haushalts 1954 verbinden.<sup>94</sup>

#### [XII. ] Äußerungen des Münchener Faschingsprinzen

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* berichtet, der Herr Ministerpräsident habe ihm gesagt, daß er an Veranstaltungen, zu denen der Faschingsprinz komme, nicht teilnehmen werde und die Kabinettsmitglieder bitten lasse, ebenso zu verfahren.<sup>95</sup>

91 Gemeint ist das Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (StGBI. S. 513), dessen § 2 lautete: „Im Interesse der Sicherheit der Republik werden der ehemalige Träger der Krone und die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen, diese, soweit sie nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet und sich als getreue Staatsbürger der Republik bekannt haben, des Landes verwiesen. Die Festsetzung, ob diese Erklärung als ausreichend zu erkennen sei, steht der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse der Nationalversammlung zu.“ Diese Verzichtserklärung sollte Otto von Habsburg erst im Jahre 1961 abgeben. Es folgten über fünf Jahre schwere innenpolitische, publizistische und gerichtliche Auseinandersetzungen über diese Erklärung („Habsburg-Krise“), bis Otto von Habsburg nach dem Sieg der ÖVP in den österreichischen Nationalratswahlen von 1966, aus denen die Partei mit absoluter Mehrheit hervorging, wieder uneingeschränkt nach Österreich einreisen durfte. Vgl. hierzu *Baier/Demmerle*, Otto von Habsburg S. 298–350; *Wirth*, Broda S. 248–262.

92 Hier hs. Änderung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „.... anzufragen, ob s.E. Schwierigkeiten politischer Art ...“ (StK-MinRProt 22).

93 Mit Schreiben vom 19.1.1954 an Bundeskanzler Adenauer informierte MPr. Ehard die Bundesregierung von den Plänen Otto von Habsburgs und bat um eine Entscheidung: „Nachdem Erzherzog Otto von Habsburg offensichtlich beabsichtigt, sich in nächster Zeit dauernd in Bayern und damit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen, möchte ich nicht verfehlten, Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, als Bundesminister des Auswärtigen, von dieser Absicht zu unterrichten. Ich darf Sie bitten, mir mitzuteilen, ob in Anbetracht des internationalen Interesses an der Persönlichkeit des Erzherzogs auf Seiten der Bundesregierung Bedenken politischer Art gegen eine dauernde Niederlassung in Bayern bestehen.“ (StK 13516). Zum Fortgang s. Nr. 196 TOP VIII, Nr. 214 TOP V u. Nr. 215 TOP IV.

94 Zum Fortgang s. Nr. 194 TOP I.

95 Bei der Eröffnung der Münchener Faschingssaison 1954 am 9. Januar im Bayerischen Hof hatte der Münchener Faschingsprinz in seiner Inthronisationsrede u.a. geäußert, im Fasching sollten die Eheringe und die „ehelichen Fesseln“ abgelegt werden. Empörte Reaktionen seitens der Kirche und des Familienbundes deutscher Katholiken folgten prompt, denen sich auch StM Hoegner öffentlich anschloß: „Leider fehlt eine Strafbestimmung, um gegen eine so herausfordernde Herabsetzung unserer höchsten Kulturwerte vorgehen zu können.“ Das StMI aber

Er selbst könne nur bedauern, daß derjenige, der für Zucht und Sitte eintrete, in der Presse heruntergezogen werde.

Die Geschichte lehre, daß mit der Herabsetzung von Ehe und Familie noch jedesmal der Untergang eines Volkes eingeleitet worden sei.

Der Ministerrat beschließt, dem Wunsche des Herrn Ministerpräsidenten Rechnung zu tragen, wobei festgestellt wird, daß bei Wohltätigkeitsveranstaltungen Eintrittskarten gekauft werden könnten, um den guten Zweck zu fordern, aber von einer persönlichen Beteiligung abgesehen werden solle.

*[XIII. J] Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes; hier: Ernennung von Mitgliedern des Kontrollausschusses beim Bundesausgleichsamt<sup>96</sup>*

Staatssekretär *Stain* macht darauf aufmerksam, daß ein Unterausschuß zur Prüfung der Arbeitsplatzdarlehen gegründet worden sei, so daß es notwendig sei, noch einen weiteren bayerischen Stellvertreter zu benennen; er schlage hier Herrn Ministerialrat Dr. Reuter vor.

Der Ministerrat erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden, für den Fall, daß der Ausschuß tatsächlich gebildet werde.<sup>97</sup>

*[XIV. J] Ministerpräsidentenkonferenz am 5./6. Februar 1954<sup>98</sup>*

Ministerialdirektor *Schwend* teilt mit, im Laufe der Konferenz sei ein offizielles Mittagessen und ein Staatsempfang für die Konferenzteilnehmer und die Mitglieder des Kabinetts vorgesehen und außerdem am Freitag, den 5. Februar abends eine Theatervorstellung. Er bitte die Herren Minister und Staatssekretäre, für diesen Abend auf ihre Karte zu verzichten, damit ein Überblick über die zur Verfügung stehenden Plätze gewonnen werden könne. Selbstverständlich würden die Herren Kabinettsmitglieder für diese Vorstellung dann Karten erhalten.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.<sup>99</sup>

*[XV. J] Ankauf des Botticelli-Gemäldes „Madonna mit singenden Engeln und Lilien“ des Grafen Raczyński<sup>100</sup>*

Stv. Ministerpräsident Dr. *Hoegner* verliest ein Schreiben des Bundesinnenministers,<sup>101</sup> in dem die Länder nochmals gebeten würden, ihre endgültige Zustimmung zum Ankauf dieses Bildes zu geben.

Ministerialdirektor *Schwend* fügt hinzu, das Kabinett von Baden-Württemberg habe beschlossen, sich nach dem Schlüssel des Königsteiner Staatsabkommens<sup>102</sup> an dem Kauf zu beteiligen, es müsse aber noch der Landtag zustimmen und die Frage des Miteigentums geklärt werden.<sup>103</sup>

Nach kurzer Aussprache wird folgender Beschluß gefaßt:

„werde die Polizeibehörden anweisen, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegen etwaige Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit auf Faschingsveranstaltungen vorzugehen.“ Vgl. SZ Nr. 7, 11.1.1954, „Jubel-Ouvertüre des Münchener Faschings“; SZ Nr. 11, 15.1.1954, „Familienbund gegen Faschingsprinzen“; SZ Nr. 12, 16./17.1.1954, „Dr. Hoegner ist entrüstet“, Zitate ebd.

96 Vgl. Nr. 191 TOP II u. Nr. 192 TOP IV.

97 Hier hs. Änderung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „.... für den Fall der Ausschuß tatsächlich ins Leben trete.“ (StK-MinRProt 22). Zum Fortgang s. Nr. 198 TOP X.

98 S. StK 11947, StK 11948, StK 11949 u. StK 11950; NL Ehard 1392, NL Ehard 1393 u. NL Ehard 1394; *Gelberg*, Ehard S. 489–504. Die im Dezember 1953 auf Initiative der Ministerpräsidenten Hans Ehard, Karl Arnold (Nordrhein-Westfalen) und Gebhard Müller (Baden-Württemberg) angeregte Ministerpräsidentenkonferenz, auf der am 5./6.2.1954 alle Länderregierungschefs vertreten waren, widmete sich den drei Hauptthemen Schul- und Erziehungswesen, Rundfunkfragen und den Landeszentralen für Heimatdienst.

99 Zum Fortgang s. Nr. 194 TOP III.

100S. *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 189 TOP XIII. – Biogramm: raczynskiedwardgraf\_10268

101Biogramm: schroedergerhard\_92682

102Zum Königsteiner Staatsabkommen vom 30./31.3.1949 s. *Protokolle Ehard II* Bd. 2 Nr. 67 TOP V. Es handelte sich hier um ein Verwaltungsabkommen der Länder, das ursprünglich zur gemeinsamen Finanzierung überregionaler Forschungseinrichtungen geschlossen wurde. Der zusammen mit dem Staatsabkommen von 1949 erstmals festgesetzte sogenannte Königsteiner Schlüssel stellte – und stellt heute noch – die Berechnungsgrundlage für die Beteiligung der einzelnen Länder an gemeinsam aufzubringenden Mitteln dar; in Abhängigkeit vom Verhältnis der Bevölkerungszahl und dem Steueraufkommen wird der Königsteiner Schlüssel jährlich neu berechnet.

103Dieser Absatz ms. Korrektur im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „Ministerialdirektor Schwend fügt hinzu, Baden-Württemberg wolle sich nur dann beteiligen, wenn der Landtag zustimme und außerdem die Frage des Miteigentums geklärt werde.“ (StK-MinRProt 22).

Die Bayerische Staatsregierung ist bereit, sich an dem Ankauf des Botticelli-Gemäldes nach dem Schlüssel des Königsteiner Staatsabkommens zu beteiligen, unter der Voraussetzung, daß der Bayerische Staat Miteigentum an dem Bild erhält.<sup>104</sup>

*[XVI. J Richterbesoldung]<sup>105</sup>*

Staatsminister *Weinkamm* erinnert daran, daß im Ministerrat vom 22. Dezember 1953 beschlossen worden sei, die Frage der Richterbesoldung durch Justiz- und Finanzministerium prüfen zu lassen. Das Justizministerium habe heute allen Kabinettsmitgliedern eine Note zugehen lassen, er bitte nun auch den Herrn Staatsminister der Finanzen, seine Stellungnahme abzugeben.

Es wird vereinbart, diese Frage in der Ministerratssitzung vom Dienstag, den 26. Januar 1954 zu besprechen.<sup>106</sup>

Staatsminister *Weinkamm* fährt fort, außerdem bitte er das Finanzministerium, seine Stellungnahme zum Entwurf des Entnazifizierungsschlußgesetzes<sup>107</sup> abzugeben, um die das Staatsministerium der Justiz schon vor längerer Zeit gebeten habe.

Abschließend wird festgestellt, daß am Montag, den 25. Januar 1954, abends 19 Uhr, eine Sondersitzung mit der Tagesordnung: Haushaltsplan 1954 abgehalten wird.

Die nächste regelmäßige Ministerratssitzung findet – wie üblich – am Dienstag, den 26. Januar 1954, vormittags 9 Uhr, statt.

Stv. Ministerpräsident und Staatsminister des Innern  
gez.: Dr. Wilhelm Hoegner

Der Protokollführer des Ministerrats  
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg  
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei  
gez.: Karl Schwend  
Ministerialdirektor

104Zum Fortgang s. Nr. 195 TOP IX.

105*SS. Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 181 TOP IV u. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 189 TOP IV.

106Zum Fortgang s. Nr. 194 TOP II, Nr. 196 TOP I, Nr. 197 TOP I, Nr. 198 TOP VII, Nr. 199 TOP II/2, Nr. 200 TOP III, Nr. 201 TOP I, Nr. 211 TOP I, Nr. 214 TOP III/2 u. Nr. 215 TOP III.

107Zum Fortgang hierzu s. Nr. 197 TOP VII.